

# Allgemeine Versicherungsbedingungen Heim und Handwerkerhilfe 365

AVB HH - gültig ab 01.02.2017

AWP P&C S.A., Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 23-25, 1120 Wien, Telefon: +43-1/525 03-7 – Fax: +43-1/525 03-999, E-Mail: service@allianz-assistance.at – www.allianz-assistance.at  
Bankverbindungen: BA-CA Kto. 0040-04545/00 – BLZ 12000, IBAN: AT40 1100 0004 0045 4500, SWIFT: BKAUATWW, Handelsgericht Wien, Firmenbuch FN 100329 v, DVR-Nr. 0465798, UID-Nr. ATU 15366609  
Aufsichtsbehörde: Autorité de contrôle prudentiel (ACP), 61, rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09

Es gelten jene Teile der Versicherungsbedingungen, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.

## I Versicherte Ereignisse

Die angeführten versicherten Ereignisse sind taxativ angeführt. Eine analoge Ausdehnung auf ähnliche, nicht angeführte Ereignisse ist ausgeschlossen.

## II Vermittler bzw. Hilfspersonen

Kein Vermittler ist ermächtigt, durch mündliche oder schriftliche Nebenabsprachen einen von den angeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen abweichenden Versicherungsschutz zuzusagen, oder eine für den Versicherer bindende Beurteilung eines Sachverhaltes vorzunehmen.

## III. Die 24-Stunden Notrufzentrale

Um die Leistungen der Heim- und Handwerkerhilfe beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die 24-Stunden Notrufzentrale unverzüglich benachrichtigt werden. In weiterer Folge veranlasst die 24-Stunden Notrufzentrale alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Herstellung der erforderlichen Kontakte zu Handwerkern, Schlüsseldiensten und anderen öffentlichen oder privaten Dienstleistern sowie Heimhilfe nach einem Unfall im Ausland.

Eine Notsituation liegt vor

- bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Versicherten oder
- bei unmittelbar notwendigen Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens.

## 1. Versicherungsnehmer / Versicherte Personen

Die Versicherung kann von Personen abgeschlossen werden, welche seit mindestens 6 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Handwerkerhilfe: es besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Heimhilfe: es besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Versicherungsnehmer.

## 2. Versicherungszeitraum

Beginn der Versicherung wird mit dem Antrag definiert und ist in der Police angeführt. Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Prämieninkasso erfolgt automatisch und ausschließlich mittels Abbuchungsauftrag (österreichisches Bankkonto).

Der Versicherte oder AWP P&C S.A. kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erstmals nach Ablauf von 24 Monaten schriftlich kündigen.

Danach kann der Versicherungsvertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jährlich gekündigt werden.

Erfolgt keine Kündigung innerhalb dieses Zeitraumes, bleibt der Vertrag aufrecht.

## 3. Geltungsbereich der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt nur für einen (1), vom Versicherungsnehmer im Voraus bekanntgegebenen und genutzten Wohnsitz innerhalb Österreichs.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen gilt innerhalb Österreichs.

## 4. Versicherungssumme

Die Versicherungssummen scheinen in der Übersicht über die Versicherungsleistungen auf.

## 5. Ansprüche gegenüber Dritten

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

## 6. Versicherte Leistungen

- 6.1. Handwerkerservice bis maximal EUR 200,- pro Versicherungsfall  
Die 24-Stunden Notrufzentrale organisiert bei Eintritt von Notsituationen für die versicherte Wohnung folgende Handwerker und übernimmt die Kosten (Wegkosten und Arbeitszeit) bis zur max. vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsfall:
  - Sanitärinstallateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
  - Elektroinstallateur bei Schäden oder Defekten an elektrischen Leitungen;
  - Trockenlegungsservice;
  - Schlosser, Tischler und einschlägige Fachbetriebe bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren und Fenstern;
  - Dachdecker, Zimmermann und Spengler bei Dachreparaturen am Eigenheim und an Nebengebäuden;
  - Glaser bei Bruch der Außenverglasung;
  - Rohrreinigungsfirma bei Verstopfungen des Rohrsystems.
- 6.2. Schlüsseldienst bis maximal EUR 150,- pro Versicherungsfall  
Bei Aussperren aus der versicherten Wohnung, Verlust oder Diebstahl der Schlüssel zur versicherten Wohnung organisiert die 24-Stunden Notrufzentrale das Aufsperrn bzw. den Ersatz verlorener oder gestohlener Schlüssel und übernimmt dafür die Kosten bis zur max. vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsfall.
- 6.3. Hilfeleistungen zu Hause nach einem Unfall im Ausland bis maximal EUR 500,- pro Versicherungsfall  
Nach einem unfallbedingten, stationären Spitalsaufenthalt von mindestens 24 Stunden oder bei einem Knochenbruch oder Bänderriss organisiert die 24-Stunden Notrufzentrale:
  - Heimhilfe für alle notwendigen Verrichtungen im Haushalt bis max. 4 Stunden pro Tag (z.B. häusliche Pflege, Wohnungsreinigung, Kleiderreinigung)
  - Essensversorgung für den Versicherungsnehmer (1x pro Tag), Kinderbetreuung und Haustierbetreuung bis max. EUR 90,- Tag
  - Ausgeschlossen sind Kosten für Besorgungen aller Art im Rahmen dieser Hilfeleistungen (z.B. Einkäufe, etc.). Derartige Kosten müssen zwischen Versicherungsnehmer und dem Dienstleister direkt abgerechnet werden.
7. Haftung  
Der Versicherer haftet nicht für vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister.
8. Nicht versicherte Ereignisse/Schäden  
Folgende Schäden und Umstände sind allgemein nicht versichert oder beschränken die Leistungspflicht des Versicherers:  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die-
  - 8.1. unmittelbar oder mittelbar mit Unruhen, Kriegereignissen oder Terror jeder Art zusammenhängen;
  - 8.2. durch Streik hervorgerufen werden;
  - 8.3. unmittelbar oder mittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

- 8.4. mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind;
- 8.5. Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn der Versicherer keine Zustimmung zur Leistungserbringung erteilt hat, oder die Schadenbehebung durch Selbstorganisation und Erledigung durch den Versicherten erfolgt.  
Nicht ersetzt werden:
- 8.6. Schäden, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.
- 8.8. Schäden, welche der Versicherte grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 8.9. Serviceleistungen bzw. Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittel- oder unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- 8.10. Schäden welche aufgrund von Gewalttätigkeiten, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung stehen, hervorgerufen werden, sofern der Versicherte aktiv teilnimmt;
- 8.11. Schäden welche durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
- 8.12. Schäden, welche der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet

## 9. Verhalten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet:

- 9.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 9.2. den Schaden direkt dem Versicherer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 9.3. das Schadeneignis und den Schadenumfang wahrheitsgemäß darzulegen und nachzuweisen. Der Versicherte muss jede sachdienliche Auskunft erteilen und Rechnungen bzw. Belege im Original einreichen.
- 9.4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
- 9.5. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 9.6. Beweismittel, wie Polizeiprotokolle, Kaufnachweise, etc. dem Versicherer im Original zu übergeben.
- 9.7. Oben genannte Verpflichtungen sind Obliegenheiten im Sinne des VersVG. Die Leistungsfrist bei Verletzung von Obliegenheiten tritt nicht ein, wenn die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.  
Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

## 10. Pflichten im Schadenfall

Um die Leistungen der Heim- und Handwerkerhilfe beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die 24-Stunden Notrufzentrale unverzüglich benachrichtigt werden. In weiterer Folge veranlasst die 24-Stunden Notrufzentrale alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Herstellung der erforderlichen Kontakte zu Handwerkern, Schlüsseldiensten und anderen öffentlichen oder privaten Dienstleistern.

Telefon +43 1 525 03 245  
Telefax +43 1 525 03-888

## 11. Anspruchsverlust auf die Versicherungsleistung

Es besteht Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn -  
der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

## 12. Datenschutz

Daten (ggf. auch Gesundheitsdaten) der versicherten Person, die zur Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig sind, werden erhoben bzw. verarbeitet.  
Soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, und gewährleistet ist, dass die Daten zweckentsprechend verwendet werden, können Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt werden, bzw. können Anfragen an andere Versicherer gerichtet und Anfragen anderer Versicherer beantwortet werden.  
Eine notwendige Zustimmung erteilt die versicherte Person bei der Unterzeichnung des entsprechenden Schadenformulars. Außerdem werden ggf. Daten an den Rückversicherer übermittelt.

## 13. Rücktritt vom Vertrag

Der Rücktritt vom Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize möglich und muss schriftlich erfolgen. Sofern die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt, besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.  
Wenn der Versicherungsvertrag auf dem Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde, besteht das genannte Rücktrittsrecht nur für Verträge mit einer Laufzeit von über einem Monat.